

Interpellation CVP-EVP-Fraktion vom 25. November 2014

## Baubewilligungsverfahren: Wer ist rechtlich zuständig?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Januar 2015

Die CVP-EVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 25. November 2014 nach der Zuständigkeitsregelung für das Baubewilligungsverfahren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Nach Art. 75 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) legt der Bund die Grundsätze der Raumplanung fest; deren Vollzug obliegt den Kantonen, die diesen weiter an die Gemeinden delegieren können. Die Kantone ordnen die Zuständigkeiten und Verfahren und legen für alle Verfahren zur Errichtung, Änderung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen Fristen und deren Wirkungen fest (Art. 25 Abs. 1 und 1bis des Gesetzes über die Raumplanung [SR 700; abgekürzt RPG]). Einschränkungen der Vollzugs- und Regelungskompetenz der Kantone (wie entsprechend auch der Gemeinden) finden sich unter anderem in jenen Bereichen, die der Bund in Spezialgesetzen regelt, wie etwa den Bahn- oder Luftfahrtverkehr. Sodann haben die Kantone im Rahmen des kantonalen Rechtsmittelwegs bundesrechtliche Mindestanforderungen zu gewährleisten (vgl. Art. 33 RPG) und in Verfahren, die Verfügungen unterschiedlicher Behörden erfordern, für eine ausreichende Koordination zu sorgen (vgl. Art. 25a RPG). Weiter schreibt das Bundesrecht vor, dass bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen die Zuständigkeit zum Entscheid über die Zonenkonformität sowie über die Erteilung einer Ausnahmegewilligung bei der kantonalen Behörde liegt (Art. 25 Abs. 3 RPG).

Der Kanton St.Gallen hat – in Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben – die Grundsätze des Baubewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen innerhalb wie ausserhalb der Bauzonen im Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1; abgekürzt BauG) sowie im Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen, sGS 731.2, geregelt. Die Bezeichnung der zuständigen Gemeindebehörde, bei der das Baugesuch einzureichen ist, wie auch der notwendigen Unterlagen obliegt der Gemeinde (vgl. Art. 80 BauG).

2. Die materielle Rechtmässigkeit von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone beurteilt sich nach Bundesrecht. Zuständig für die Regelung der Voraussetzungen für die Duldung bzw. den Rückbau nicht bewilligter Bauten ist folglich der Bund. Im Vollzug bzw. bei der Beurteilung entsprechender Fälle haben sich Kanton und Gemeinde an die materiellen Vorgaben des Bundesrechts zu halten. In Bezug auf die Zuständigkeit zur Regelung des Verfahrens für die Duldung bzw. den Rückbau nicht bewilligter Bauten ausserhalb der Bauzone kann auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen werden: zuständig für den Erlass der verfahrensrechtlichen Bestimmungen ist demnach der Kanton bzw. – falls und soweit das kantonale Baugesetz die Zuständigkeit delegiert – die Gemeinde, wobei wie erwähnt die bundesrechtlichen Einschränkungen und Vorgaben zu beachten sind. Weder kantonalrechtliche noch kommunale Verfahrensbestimmungen dürfen sodann die Durchsetzung des materiellen Bundesrechts verhindern. Das Baubewilligungsverfahren selbst unterscheidet im Übrigen nicht danach, ob die zu beurteilende Baute oder Anlage bereits (ohne Bewilligung) erstellt worden ist oder nicht.